

6121/AB
vom 08.06.2021 zu 6263/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.363.770

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6263/J des Abgeordneten Wurm betreffend Nichtbeantwortung von parlamentarischen Anfragen durch den grünen Gesundheitsminister Rudolf Anschober Fall Nummer Eins (5158/J) i.d.F. (5137/AB)** wie folgt:

Frage 1:

Wie begründen Sie die Nichtbeantwortung der parlamentarischen Anfrage (5158/J) i.d.F. (5137/AB)?

Eine Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 5158/J ist durch mein Ressort dahingehend erfolgt, dass hinsichtlich Prüfung und Inverkehrbringung von FFP2-Masken keine entsprechende Zuständigkeit gegeben ist. Bei den gegenständlichen FFP2-Masken handelt es sich nicht um Medizinprodukte, sondern um persönliche Schutzausrüstung, weshalb die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort liegt.

Frage 2:

Welche rechtlichen Grundlagen, d.h. eine Begründung aus der Bundes-Verfassung, dem Bundesministeriengesetz inklusive Anlagen, der Geschäftsordnung des Nationalrats oder einem entsprechenden Materiengesetz können Sie diesbezüglich nennen?

Grundlegende Regelungen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen finden sich in den als „Interpellationsrecht“ bekannten Bestimmungen im Artikel 52 B-VG. Weiter ausgeführt werden diese in den §§ 90ff Geschäftsordnungsgesetz 1975. Gemäß herrschender Auffassung umfasst das Interpellationsrecht nur jene Bereiche, in denen die betreffenden Bundesministerien ihre Kompetenzen finden. Bei den gegenständlichen FFP2-Masken handelt es sich nicht um Medizinprodukte, sondern um persönliche Schutzausrüstung, weshalb die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort liegt.

Frage 3:

Haben schadhafte Masken nach Ihrer gesundheitspolitischen Überzeugung, theoretisch und praktisch Auswirkungen auf den möglichen Gesundheitszustand des Maskenbenutzers?

Frage 4:

Wenn nein, wie begründen Sie das?

Frage 5:

Wenn ja, warum sehen Sie sich als Gesundheitsminister dennoch unzuständig?

Zu den Fragen 3 bis 5:

Besonders in kritischen Bereichen, wie zum Beispiel auf Infektionsstationen, auf denen es zu regelmäßigen Kontakt zu Covid-19 Infizierten kommt, können schadhafte Masken einen geringeren Schutz vor einer Übertragung bieten. Da aber die Masken überwiegend in nicht kritischen Bereichen eingesetzt werden, ist kein wirklicher Zusammenhang zu erkennen.

Frage 6:

Welche Maßnahmen haben Sie als Gesundheitsminister seit dem 01. Jänner 2020 insgesamt gegen schadhafte Medizinprodukte unternommen?

Frage 7:

Welche Maßnahmen haben Sie als Gesundheitsminister seit dem 01. Jänner 2020 insbesondere gegen schadhafte Medizinprodukte im Zusammenhang mit deren angeordneten Einsatz im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen unternommen?

Zu den Fragen 6 und 7:

Bei einem Verdacht auf schadhafte Medizinprodukte wird das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen aufgrund des Medizinproduktegesetzes im Rahmen seiner Aufgaben in der Marktüberwachung von Medizinprodukten und Medizinproduktevigelanz tätig.

Stellt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen beispielsweise fest, dass Medizinprodukte die Gesundheit oder die Sicherheit der Patienten, der Anwender oder Dritter gefährden können, hat es alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese Produkte vom Markt zurückzuziehen, sie sicherzustellen, ihr erstmaliges sowie weiteres Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme und ihr Betreiben, ihre An- oder Verwendung zu untersagen, einzuschränken oder von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig zu machen oder um Anwender, Patienten und Dritte auf Gefahren oder geeignete Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

